

BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, Oktober/November

I N H A L T

Prozesskalender	S. 61
Prozessberichte	S. 65
Zensur	S. 8
Urteile zum 'Buback-Wachmann'	S. 10
Geschichte des '90a'	S. 15
Agast-Drucker-Prozess	S. 18
Verbeamtung der Verteidigen	S. 22
Berufsverbote	S. 26
Aus den Gefangnissen	S. 31
Auslanderverfolgung	S. 31
Zur Abschreibungspraxis	S. 34



Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 6300

9 78

Vorwort

Vom 30. 10. an werden zwei große Zensurprozesse in Moabit stattfinden: der Prozeß gegen die Agit-Drucker und der beginnende gegen die ersten 14 der berliner Herausgeber des "Buback-Nachrufes",

Wir dokumentieren in diesem Info Urteile, die zu diesem Komplex gesprochen wurden, um die verschiedenen Auffassungen der Gerichte zu zeigen, und deutlich zu machen, welche Möglichkeiten in diesem Paragrafenwald bestehen doch "erfolgreich" zu einer Verurteilung zu kommen.

Den gemeinsamen Zusammenhang von Zensur in diesen beiden Prozessen wird die gemeinsame Veranstaltung der Betroffenen am 27.10. sicherlich aufzeigen. Wir begrüßen diese Veranstaltung und fordern unsere Leser auf, sie zahlreich zu besuchen.

Dabei wird sicher auch das Problem der immensen Prozeßkosten zur Sprache kommen, jeder Prozeßtag verschlingt Unsummen. Dazu kommen noch Gutachter mit Reisekosten, Zeugengelder und anderes mehr. Aus Platzgründen können wir leider nicht die ganze Spendenabrechnung des Agit-Drucker-Komitees abdrucken, dennoch diese Auszüge, die einen Eindruck von der Spendenbereitschaft vermitteln

agit-komitee-geld auf dem rh-konto

15.11.77	spende	40.-	
2.12.77	" bar	52.60	
21.11.77	"	46.50	
22.11.77	"	400.-	
7.12.77	" büchse	100.-	
7.12.77	rest veranstaltung	95.-	
8.12.77	drei radios		440.-
2.12.77	spende für rechtanw.	1000.-	
"	spende bar	115.20	
7.12.77	ph-voerversammlung	152.30	
9.12.77	spende	31.-	
15.12.77	drei fernseher		
12. 6./78	spende straßenfest ordner	50.-	
13. 6.78	" cafe cralle.	107.70	
15. 6.78	" bug	26.-	
"	" rote hilfe e.v.	2000.-	
16. 6.78	fotokopien		28.-
"	versandmat./briefmarken		206.25
"	erlös d. info-dokus	1500.-	
"	spende ... mit-druck		

"	erlös feier ottomark	542,53		
1. 8.78	plakate veranstr.vfb		150,-	---
8. 8.78	agit - doku druckkosten		2128,-	---
"	" - prozessberichte (abzügl. doku-verkauf)		1232,-	---
"	anwaltskosten		2000,-	
9. 8.78	bisheriger erlös aus doku- handverkauf	633,-		
"	flugblätter druckwalze/restl		41,63	---
"	prozess-plakat/oktoberdruck		266,11	---
"	versandmat./briefmarken		215,25	---

Summe 16540,98 14619,93
 Stand anfang august 78 DM 1920,95 überschuß

Zusammen mit dem konto ergibt sich also folgender Stand anfang august 78 :
 bisherige spenden DM 29.202,04
 " ausgaben DM 23.021,56 - bleibt DM 6.180,48 überschuß

Es wird aber noch mehr gebraucht!
 Wir fordern alle unsere Leser auf kräftig zu Spenden.
 Wir werden alle Spenden die auf dem Rechtshilfekonto
 oder auf das Postscheckkonto (s.u.) unter dem Stich-
 wort "Zensur" eingehen, dem Agitkomitee für die
 Prozeßkosten zukommen lassen. Herzlichen Dank!
 Die "edaktion

Den nachstehenden Vordruck für die Abonnementsbestellung bitte ausschneiden und ausgefüllt an folgende Adresse schicken :

ROTE HILFE e.V., Badstr. 38/39, 1000/Berlin 65

Die Überweisung richten Sie bitte an :

ROTE HILFE e.V., 1000/Berlin 65, PschKto-Nr 308556-102, PschA-Bln-W.

Kennwort : Prozeßinfo

Ich möchte das Berliner Prozeßinfo in ... Exemplar(en) für

1/2 Jahr zum Preis von 8,40 DM (incl. Porto)

1 Jahr zum Preis von 16,80 DM (incl. Porto)

abonnieren.

Bitte schicken Sie es an folgende Adresse :

PROZESSTERMINE

für die Zeit vom 12.10.- 10. 11. 1978

Datum/ Uhrzeit	Gericht/ Saal	Gegen wen und warum
12.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 701	./. Monika S.+ Hans N., Anklage nach Knüppelinsatz der Polizei wegen Sprühens der Forderung "Weg mit den Verbotsanträgen" wegen angebl. Körperverletzung, Widerstand, Gefangenenbefreiung u. Beleidigung
12.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 101	./. Gary M.. Nach Polizeieinsatz vor Gedächtniskirche während des Kirchentages Anklage wegen angebl. Widerstand u. Körperverletzung
13.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 101	./. Rolf H. u. Lutz Sch., nach Polizeiüberfall auf Infostand des KBW am 19.3.77 vor Bilka, Hauptstraße, Anklage wegen Widerstand u. Körperverletzung
16.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 500	./. Dorle Zimmer wegen Beleidigung
17.10. 13.30 h	AG Moabit Saal E 102	./. Rainer Sch., Bußgeldverfahren wegen Überfahrens 9 roter Ampeln. Hintergrund war ein Autokonvoi von der Waldbühne zum Kurfürstendamm am 27.4.78, anlässlich des Besuches des ZANU-Vertreters Shaba.
17.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 700	"2.-Juni"-Prozeß, Fortsetzung
19.10. 14.00 h	Landesbild- stelle	Ordnungsverfahren ./. Matthias G. wegen Sachbeschädigung (Plakatieren an der TFH)
20.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 2/501	./. Manfred W. Anklage nach § 90a (Verunglimpfung der BRD und ihrer verfassungsmäßigen Organe, während einer Rede auf dem Ku'damm des Nahost-Komitee soll er die BRD als "imperialistischen Staat" und als "Geldsackrepublik" bezeichnet haben.
20.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 700	"2.-Juni-Prozeß, Fortsetzung
23.10. 9.00 h	AG Moabit S.500	Fortsetzung der Wiederauflage des sog. Schmücker-Prozesses
23.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 501	Fortsetzung des Prozesses gegen die Agit-Drucker
24.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 700	"2.-Juni"-Prozeß, Fortsetzung
23.10. 9.00 h	KG Moabit Saal 210	Ehrengerichtsverfahren ./. RA Spangenberg

PROZESSKALENDER

Datum/ Uhrzeit	Gericht/ Saal	Gegen wen und warum
25.10. 13.00 h	AG Moabit Saal 863	./.. Dr. Rudolf Wagner (Herausgeber der Zeitschrift "BEFREIUNG" wegen Beleidigung
25.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 700	"2.-Juni-Prozeß, Fortsetzung
26.10. 11.45 h *)	AG Moabit Saal 409	Müller ./.. AEG. Wurde als Betriebsrat entlassen, nachdem eine Protestaktion gegen Schikanierei eines Ingenieurs stattfand.
26.10. 9.00 h	AG Moabit Saal 701	./.. Till Meyer, Richter Franke am Kammergericht fühlte sich beleidigt
28.10. 10.30 h	AG Moabit Saal 571	./.. Reiner L. wegen angebl. Körperverletzung. Er hatte sich am 29.10.1977 vor Hertie/Wilmersdorfer Str. befunden, als dort eine Kundgebung zum 60. Jahrestag der Oktoberrevolution stattfand.
31.10. 9.00 h	LG Saal 500	./.. Bauer u.a., Eröffnung des Verfahrens wegen der Veröffentlichung des sog. "Buck"-Nachrufs" und dessen Kommentierung
2.11. 9.00 h	AG Moabit Saal 101	./.. Roland F. wegen Hausfriedensbruch in der TFH
8.11. 11.00 h	LAG Raum 616	Berufungstermin gegen die politische Entlassung der Erzieherin Dagmar Artelt
10.11. 9.00 h	AG Moabit Saal 501	./.. Fritz Teufel wegen einer Ohrfeige

Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21
 Landgericht, Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10
 Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 10, 1 Berlin 12
 Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106,

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien etc. für die nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte bis spätestens

3. November 78

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:

ROTE HILFE
 Badstraße 38/39, 1000 Berlin 65
 Telefon 493 50 12

Sprechstunde der Redaktion: jeden Mittwoch und Freitag 18 - 19 Uhr

Prozesse

Hans T. ./ . FU

Der Prozeß läuft weiter. Erst sollte eine Anhörung bei der Landeskommission für "Berufsverbote" sein. Diese hat das Verfahren jedoch eingestellt, und zwar mit der Begründung: eine endgültige Überprüfung ist nicht notwendig, da die Uni ihn schon aus anderen Gründen nicht nehmen wolle. Die Univerwaltung hatte behauptet, daß sie ihm ein Schreiben mit einem Angebot eines Werksvertrages geschickt hatte, worauf er nicht reagiert habe. Dies konnte er jedoch überhaupt nicht, weil er dieses Schreiben nicht erhielt.

.....-

D. Zimmer - Anklage wegen Verbreitung des "Geldsackliedes"

Die Anklage hatte der bekannte Staatsanwalt Nagel nach 88 a und 90 a erhoben. Der Prozeß platzte, und es mußte den Beweisanträgen der Verteidiger stattgegeben werden.

Bei der Verteidigung berief man sich vor allem auf die Presse- und Meinungsfreiheit und führte zusätzlich an, daß D. Zimmer zu dem Zeitpunkt der Verbreitung dieses Liedes nicht in Berlin anwesend war, obwohl sie die presserechtliche Verantwortlichkeit für dieses Flugblatt hatte.

.....-

Arbeitersportverein ./ . Land Berlin

Es wurde ein Vergleich geschlossen. Dem ASV wurde zugebilligt, zweimal im Jahr einen Volkslauf ohne Auflagen durchführen zu können.

Die Gerichtskosten muß der ASV zahlen.

.....-

Senat ./ . Barbara Saarbach-Köster

Das Gericht stimmte der Entlassung der Kreuzberger Hauptschullehrerin wegen ihrer Wahlkandidatur für den KBW für die Abgeordnetenhauswahlen 1975, zu. Als Begründung wurde angegeben: Der Dienstzeit gilt auch für die Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit. Der KBW gilt als verfassungsfeindlich- obwohl dieser nicht als Nachfolgeorganisation nach dem KPD-Verbotsurteil von 1956 eingestuft wird. Eigentlich ist nur der Bundesgerichtshof zuständig, wenn es um die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Organisation geht. Dies wird mit dem Begriff der Verfassungsfeindlichkeit umgangen.

.....-

Dozentin ./ . Land Berlin

Die Dozentin hatte Klage erhoben auf Unterlassung der Weitergabe von Verfassungsschutzkenntnissen. Dem Land Berlin wurde daraufhin untersagt, Erkenntnisse des Verfassungsschutzes weiterzugeben.

.....-

./ Uli Vogt, Berufung.

Wegen Vorlesungsstreik 1976, wo er angeblich von der Uni-Verwaltung eingesetzte Streikposten beleidigt und genötigt haben soll. In 1. Instanz wurde er zu einer Gesamtstrafe von 100 Tagessätzen á 18,-- DM verurteilt. Staatsanwalt Priestopf hatte Gefängnis beantragt. Staatsanwalt Nagel hat Berufung eingelegt, natürlich mit dem Ziel, doch noch eine Gefängnisstrafe zu erreichen.

Der Prozeß in 2. Instanz erzielte einen Freispruch für U. Vogt.

 Dressler ./ Firma Borsig
 22. September 1978
 Arbeitsgericht Berlin

Der Kollege wandte sich gegen seine Kündigung, aus " betriebsbedingten Gründen " , da in seiner Abteilung bis zu seinem Kündigungstermin Überstunden geschoben wurden. Schon vor dem Kollegen Dressler sollten vier andere Kollegen gekündigt werden. Diese geplanten Kündigungen widersprach der Betriebsrat, woraufhin diese Kollegen in der Abteilung blieben. Der später erfolgten Kündigung des Kollegen Dressler widersprach der Betriebsrat nicht.

I, Termin trug die Firma Borsig vor, daß bei Borsig jetzt Kurzarbeit eingeführt werde, weil die geschäftliche Lage sehr schlecht sei. Man hatte fast den Eindruck, Borsig steht kurz vor dem Ruin. Diese seit Jahren praktizierte Taktik von Borsig - erst Überstunden, dann Kurzarbeit und Entlassungen - griffen der Kollege an.

Man einigte sich schließlich auf eine Ausgleichszahlung für den Verlust des Arbeitsplatzes, die erheblich über dem lag, was der DGB-Rechtsvertreter in der Güteverhandlung erreicht hatte....

Reimann ./ Siemens AG

Der Kollege Reimann wandte sich im Wege der Wahlanfechtung gegen die letzte Betriebsratswahl, bei der er als Einzelkandidat auf einer eigenen Liste kandidierte. Daneben kandidierte vor allem die alte Betriebsrat-Riege. Teile von dieser stellte gleichzeitig den Wahlvorstand, so daß es einen hervorragenden Filz gab; noch amtierendes Betriebsrat-Mitglied, Mitglied im Wahlvorstand und gleichzeitig neuer Betriebsratkandidat.

Der Kollege machte geltend, daß er vielfach bei seiner Kandidatur behindert worden sei. Ihm sei ebenso wie anderen Kollegen, die seine Kandidatur durch Unterschrift unterstützten, der Gewerkschaftsausschluß für den Fall des Festhaltens an der Kandidatur angedroht worden.

Die Behinderungen reichten von willkürlichen Streichungen bei der Stützunterschriftenliste bis hin zum drohenden Gewerkschaftsausschluß, wobei gerade die ausländischen Kollegen besonderer Erpressung ausgesetzt waren. Die Maffiosimethoden gingen soweit, daß einem Kollegen einzettel zur Unterschrift vorgelegt wurde, von dem er annehmen mußte, es handele sich um die Bestätigung eines im Gewerkschaftsverlag erschienenen Buches, das er bestellt hatte. Tatsächlich handelte es sich jedoch um eine Erklärung, daß er seine Stützunterschrift für den Kollegen Reimann zurückzieht.

Der Vertreter des Siemens-Betriebsrates machte in dümmlicher Weise Versuche, diese Maffiamethoden herunterzuspielen, in dem er einfach behauptete, der Kollege Reimann sei kein IGM-Mitglied, woraufhin der Anwalt des Kollegen Reimann ein entsprechendes Schreiben überreichte. Ansonsten jammerte der Vertreter des Betriebsrates über die 'ständige üble Verleumdung', gegen die man sich ja schließlich wehren müsse. Eigentlich müsse er ja Strafanzeige erstatten.

Das Gericht führte aus, daß es der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes aus den 60er Jahren und nicht dem jüngsten BGH-Urteil folge. Das BAG hatte in seiner reaktionären Linie vertreten, daß, wenn jemand auf einer Liste außerhalb der offiziellen Gewerkschaftsliste kandidiert, er sich dann gewerkschaftsschädigend verhalte, was einen Ausschluß rechtfertige. Demgegenüber hat der BGH vor kurzem vertreten, daß alleine die Tatsache einer Kandidatur außerhalb der offiziellen gewerkschaftlichen Liste noch keinen Gewerkschaftsausschluß rechtfertige.

Das Gericht folgte mit der Argumentation der Rechtsprechung des BAG, weil es keinen Nachteil in einem Gewerkschaftsausschluß sieht. Der Beitritt erfolgt freiwillig und es herrscht Satzungsautonomie. Die Drohung mit einem Ausschlußverfahren sagt noch nichts, da noch kein endgültiges Ergebnis vorliegt. Schließlich kann ein Ausschlußverfahren jeden treffen, wie Benneter oder Fredersdorf. Der Nachteil reduziert sich damit auf etwas nicht fassbares. Der Verlust der Tarifautonomie ist zwar gegeben, besteht aber durch das Verbot der Schlechterstellung faktisch nicht.

Auch könne eine Gewerkschaft nicht mit verschiedenen Zungen sprechen. Dieses Ziel der Einheitlichkeit sei höherrangig als die Meinung eines Mitgliedes, das eine nichtgewerkschaftliche Meinung vertritt. Damit ist die Drohung mit dem Gewerkschaftsausschluß keine Wahlbehinderung. Das Gericht gibt damit den Mauscheleien, Schiebungen und Erpressungen einen Freibrief. Denn, wenn ein noch amtierendes Betriebsratmitglied, das gleichzeitig im Wahlvorstand und darüberhinaus auch noch neukandidierendes Betriebsratmitglied ist, einem Kollegen mit Gewerkschaftsausschluß droht, ist überhaupt nicht klar, daß dieser diese Äußerung als Mitglied des Wahlvorstandes gemacht hat.

Zum Schluß wurde noch ein unauffällig in der Ecke sitzender Spitzel von Siemens enttarnt, der heimlich die Verhandlung auf einen Tonträger aufgenommen hatte.

Hildesheimer Gericht nennt Aussperrung verfassungswidrig

Hildesheim (dpa). Das Arbeitsgericht Hildesheim hat die „Alfelder Zeitung“ nach Angaben der IG Druck dazu verurteilt, den von ihr während des Zeitungsdruckerstreiks ausgesperrten Mitarbeitern den dadurch entstandenen Lohnausfall zu zahlen: Die Entscheidung sei damit begründet worden, daß ein Aussperrungsrecht der Arbeitgeberseite dem Sinn und Zweck des Grundgesetzes widerspreche. Dieses bestimmt: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“ In der Hildesheimer Entscheidung heißt es, die Aussperrung stelle nicht die Gleichheit der Verhandlungschancen dar, sondern sie verteile sie geradezu.

78p

Prozeßwelle gegen Buback-Dokumentaristen

Vom 31.10. an stehen in Moabit die ersten 14 der 47 Herausgeber des Buback-Nachrufes vor Gericht. Sie hatten in einer Dokumentation den "Nachruf" veröffentlicht, weil der Text in seiner Hauptaussage in der Öffentlichkeit überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurde. Statt dessen wurde durch Kolportierung von herausgerissenen, ständig wiederholten Reizwörtern eine Hetzkampagne gegen die Universitäten insgesamt als "Brutstätten des Terrors" geführt.

Seitdem werden sämtliche Herausgeber nicht nur öffentlich diffamiert, sondern auch wie Kriminelle von Polizei und Justiz verfolgt:

- Die Studentenvertretung in Göttingen wurde von Hundertschaften der Polizei umstellt, besetzt und durchsucht.
- Prof. Peter Brückner wurde vom Dienst suspendiert und erhielt Hausverbot.
- In Oldenburg mußten die Herausgeber eine "Ergebenheitserklärung" unterschreiben, in denen sie ihre besondere Treuepflicht "gegenüber dem Staat" bekunden und "diese (Treuepflicht) hat sich insbesondere in Krisenzeiten und in ernsthaften Konflikten zu bewähren, in denen der Staat darauf angewiesen ist, daß der Beamte Partei für ihn ergreift".
- Senator Glotz forderte die berliner Herausgeber auf, freiwillig aus dem Staatsdienst auszuschcheiden. Diese Aufforderung will er als "Liberale Politik" begriffen wissen, indem er sich brüstet, kein Disziplinarverfahren einleiten zu wollen, solange die gerichtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Vor Gericht selbst zeigen die verschiedensten Verfahren, die bunte Mischung von richterlicher Überzeugung, Gessinnung und Vorstellungen. Schon die Anklagen der Staatsanwälte gehen von "Beleidigung eines Verstorbenen" bis zur "Verunglimpfung des Staates" und "Volksverhetzung". Insgesamt wurden acht in Frage kommende Paragraphen ausfindig gemacht. Die erzielten Urteile (Geld und Gefängnisstrafen, neben einer Reihe von Freisprüchen) und ihre Begründungen zeigen, daß die Justiz im Zuge der langanhaltenden Entrechtung und Zensurgesetzverschärfung sich willig als Staatsschutzorgan "in die Pflicht nehmen" läßt, daß dabei aber notwendig Widersprüche und Ungleichzeitigkeiten auftreten. (Siehe unten Dokumente)

In Berlin wollte das Landgericht das Verfahren erst nicht eröffnen. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß eine Veröffentlichung allein nicht strafbar sein könne. Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft dagegen beschloß das Kammergericht, daß das Verfahren doch zu eröffnen sei.

Das neue an dem Beschluß ist, daß er zwar nichts gegen die Dokumentation an sich hat, sondern in dem Vorwort der Herausgeber Feststellungen fand, die den § 90 a (Verunglimpfung des Staates) verletzen. Das Kammergericht stößt sich daran, daß die Herausgeber im Vorwort zu Übergriffen, Verfolgungen und Kriminalisierung Stellung nehmen und als das bezeichnen, was sie sind; "Kriminalisierung, Illegalisierung und politisches Äußerungsverbot". Das Kammergericht räumt zwar ein, daß Übergriffe vorgekommen sind, missbilligt aber deren Veröffentlichung und Kritik.



ZENSUR

In der ganzen Begründung zum Eröffnungsbeschuß des Kammergerichts fällt auf, daß nur zu Anfang vom Verdacht der Verunglimpfung gesprochen wird, danach aber dann nur noch festgestellt wird, daß die Angeklagten "böswillig" gehandelt und gedacht hätten. Im Prozeß wird sich zeigen, inwieweit die Richter des Landgerichtes über solche Feststellungen ihrer vorgestetzten Behörde hinweggehen können. Es wird sich weiter zeigen, mit welchen Begriffen und Meinungen die BRD verunglimpft werden kann.

Der Glimpf geht um.

Prozeßtermine: 31.10.; 3., 7., 14. und 17.11.; bei Bedarf Verlängerung bis 1.12., jeweils 9 Uhr im Saal 500



GESETZE DES DENKER-CLUBS: Schweigen ist das erste Gesetz dieser gelehrten Gesellschaft. Auf das kein Mitglied in Versuchung gerathen möge, seiner Zunge freien Lauf zu lassen, so werden beim Eintritt Maulkörbe ausgetheilt. Der Gegenstand, welcher in jedermaliger Sittung durch ein reifes Nachdenken gründlich erörtert werden soll, befindet sich auf einer Tafel mit großen Buchstaben deutlich geschrieben.

Agit-Drucker und Buback-Nachrufer
gemeinsame Informationsveranstaltung der Betroffenen

27.10.1978 Freitag
19 Uhr Auditorium Maximum Technische Universität
Straße des 17. Juni 135

- Verlauf und Einschätzung des Agit-Prozesses
- Prozeß gegen Buback-Nachrufer
- Auswirkung des Zensurparagrafen
- Zur Frage Gewalt und Gegengewalt

Dokumentation zu den Prozessen wegen des »Buback-Nachrufs«

I. ÜBERBLICK ÜBER DEN VERFAHRENSSTAND UND BISHERIGE ENTSCHEIDUNGEN

1. Der »Buback-Nachruf« wurde am 27. April 1977 in den »Göttinger Nachrichten« veröffentlicht. Nachdem insbesondere die Äußerung »klammheimlicher Freude« über den Tod Bubacks die Öffentlichkeit erregt hatte, kam es zu schweren

Angriffen gegen den Göttinger Asta, er billige den Terrorismus. Die Angriffe weiteten sich aus zu Angriffen gegen die verfaßte Studentenschaft und deren politisches Mandat. Am 27. Mai 1977 führte die Göttinger Staatsanwaltschaft eine Großrazzia gegen den Asta und als ihm nahestehend eingeschätzte Institutionen und Personen durch. Nach diesen Angriffen gegen Asta und Studentenschaft wurde der »Buback-Nachruf« in der Bundesrepublik vielfach nachgedruckt. Das Ziel der meisten Nachdrucke war, nachzuweisen, daß der Artikel den Mord an Buback gar nicht billige, vielmehr ihn sogar kritisiere, und dagegen zu protestieren, daß die bloße Äußerung nicht-konformer Gefühle schon den Terrorismus-Verdacht und dementsprechende Sanktionen nach sich ziehe.

In den Monaten Mai und Juni 1977 dürften an die 100 Nachdrucke erschienen sein. Die meisten gingen von Studentenvertretungen anderer Hochschulen, von einzelnen oder Gruppen von Studenten, einige auch von Schülern und von Publizisten aus. Am 1. Juli 1977 erschien die »Dokumentation – Buback – ein Nachruf« der 47 Hochschullehrer und Rechtsanwälte. Diese wurde mehr noch als die studentischen Nachdrucke des »Nachrufs« Gegenstand einer öffentlichen Kontroverse. Die publizistischen Angriffe gegen die Herausgeber verstärkten sich insbesondere nach dem 31. Juli 1977, als der Bankier Ponto erschossen worden war.

Es ist anzunehmen, daß gegen die meisten Nachdrucker polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet wurden. Auch in Fällen, wo der Nachdruck eindeutig die Dokumentationsabsicht hervorhob oder die Nachdrucker sich von dem »Nachruf« distanzieren – wie etwa in Gießen, wo neben einem Studenten Prof. Dr. Gottfried Erb, oder in Darmstadt, wo neben einem Studenten Prof. Dr. Adalbert Podlech die presserechtliche Verantwortung trugen –, wurden über Monate Ermittlungen geführt. Bekannt sind uns Ermittlungen gegen Schüler in Flensburg und Bremen, gegen Publizisten in Frankfurt, München, Köln, Schorndorf, Düsseldorf und Saarbrücken, gegen Professoren in Darmstadt, Gießen, Siegen, Braunschweig, Berlin, Oldenburg, Osnabrück, Bremen, Hannover und Bielefeld sowie gegen Studenten in Hamburg, Berlin, Göttingen, Kassel, Fulda, Gießen, Darmstadt, Siegen, Düsseldorf, Aachen, Bochum, Bonn, Kaiserslautern, Tübingen, Heidelberg. Die den Beschuldigten nicht mitgeteilten Ermittlungsverfahren sind hierbei ebenso wenig erfaßt wie solche Ermittlungsverfahren, die überhaupt nicht überregional bekannt geworden sind.

Die uns bekannten Ermittlungsverfahren erstrecken sich auf etwa 140 Beschuldigte. Anklage ist bislang gegen 116 von ihnen erhoben worden. Gegen wenigstens 69 davon wiederum wurde auf die Anklage hin das Hauptverfahren eröffnet. Gegenüber etwa 25 Angeklagten sind bislang Urteile gefällt worden: 10 sind freigesprochen worden – davon drei in Bonn in der Berufungsinstanz –, die übrigen sind aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten verurteilt worden. Freisprüche und Verurteilungen sind fast ausnahmslos noch nicht rechtskräftig geworden.

2. Erstinstanzliche Urteile in Sachen »Buback-Nachruf« haben bislang Gerichte in Düsseldorf, Heidelberg, Frankfurt, München, Göttingen, Bonn gefällt, das erste Berufungsurteil ist in Bonn gefallen. Beschlüsse über Eröffnung oder Nicht-Eröffnung (bzw. Eröffnung nicht entsprechend der Anklageschrift) haben erst- und zweitinstanzliche Gerichte in Düsseldorf, Berlin und Kaiserslautern/Zweibrücken gefällt. Gegenstand der folgenden Dokumentation sind folgende Entscheidungen (in Klammern immer die Abkürzungen in der folgenden Übersicht):

- Amtsgericht Düsseldorf, Urt. v. 21. 12. 77 (AG Düss.);
- Amtsgericht Heidelberg, Urt. v. 27. 1. 78 (AG Heidelb.);
- Amtsgericht Frankfurt, Urt. v. 22. 2. 78 (AG. Ffm.);
- Amtsgericht München, Urteil v. April 1978 (AG München);
- Landgericht Göttingen, Urt. v. 5. 4. 78 (LG Gött.);
- Amtsgericht Bonn, Urt. v. 20. 12. 77 (AG Bonn 1);
- Amtsgericht Bonn, Urt. v. 10. 4. 78 (AG Bonn 2);
- Amtsgericht Bonn, Urt. v. 14. 4. 78 (AG Bonn 3);
- Amtsgericht Bonn, Urt. v. 17. 4. 78 (AG Bonn 4);
- Landgericht Bonn, Urt. v. 23. 6. 78 (LG Bonn);
- Landgericht Berlin, Beschl. v. 31. 1. 78 (LG Berlin);
- Kammergericht Berlin, Beschl. v. 10. 5. 78 (KG Berlin).

Die Entscheidungen sind – nicht zuletzt dies begründet das Interesse, sie hier zu dokumentieren, um gerade die Widersprüche der kritischen Analyse zugänglich zu machen – überaus uneinheitlich. Als Begründung der nachfolgenden Auswahl von Urteils-/Beschluss-Auszügen sowie als Hinweis zu deren Interpretation seien hier die Gesichtspunkte aufgeführt, in denen die Urteile einander widersprechen.

a) Bereits bei der strafrechtlichen Beurteilung des »Buback-Nachrufs« gehen die Entscheidungen weit auseinander:

aa) AG Düss. und AG Bonn 1 erklären den »Nachruf« für in jeder Hinsicht strafrechtlich unerheblich.

bb) AG Ffm, AG Bonn 2, AG Bonn 4, wohl auch LG Bonn halten den Straftatbestand der Billigung von Straftaten (in diesem Falle des Mordes an Buback) (§ 140 StGB) für gegeben. Explizit lehnen die Anwendbarkeit dieses Tatbestandes ab die Gerichte AG Düss., LG Gött., LG Berlin und KG Berlin (wenigstens bezogen auf Buback), wohingegen die übrigen Gerichte sich gar nicht mit diesem Paragraphen auseinandersetzen.

cc) AG Bonn 2, AG Bonn 4 und KG Berlin sehen in dem »Nachruf« den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) verwirklicht. Dies lehnen ausdrücklich ab die Gerichte AG Düss., LG Gött., AG Bonn 1, LG Berlin. Die nicht genannten Urteile ziehen den Tatbestand gar nicht in Erwägung.

dd) Mit Ausnahme von 4 Entscheidungen sehen alle Gerichte den Tatbestand der Staatsverunglimpfung (§ 90a StGB) als erfüllt an. AG Bonn 1 lehnt ihn ausdrücklich

